

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesverfassungsgesetz

vom 1923,

womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

§ 3, lit. c, letzter Satz, des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) wird aufgehoben; an seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„Amtstaxen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen in Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches sind, soweit dem nicht bundesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zulässig; Amtstaxen und Gebühren der Gemeinden

für Amtshandlungen in Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches können nur auf Grund eines die Grundzüge und das Höchstmaß regelnden Rahmengesetzes des Bundes durch die Landesgesetzgebung eingeführt werden. Für Amtshandlungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung können von den Ländern Amtstaxen und Gebühren nicht eingehoben werden.“

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung.

Das Finanz-Verfassungsgesetz verbietet in § 3, lit. c, letzter Satz, die Einhebung von Amtstaxen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen und Verleihungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung und des übertragenen Wirkungsbereiches.

Dieses Verbot hatte seine Ursache darin, daß die Gebühren dieser Art, welche bis zum Inkrafttreten des Finanz-Verfassungsgesetzes in einzelnen Ländern eingehoben wurden, inhaltlich große Abweichungen zeigten, welche verkehrserstickernd wirkten. Bei den Ländern fehlt für solche Abgaben jede Berechtigung, da ihnen, mit Ausnahme von Wien, aus den Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung keine Kosten erwachsen, Wien aber von Bundeswegen besonders entschädigt wird.

Dagegen kann bei den Gemeinden, um ihnen eine neue Einnahme aus öffentlichen Abgaben zu eröffnen, die Einhebung von Gebühren für Amtshandlungen des übertragenen Wirkungsbereiches, trotz gewisser Bedenken (verwaltungs- und finanzpolitischer Natur, insbesondere auch die erhebliche Belästigung des Publikums) zugestanden werden, wenn man inhaltlichen Verschiedenheiten der nunmehr einzuführenden Gebühren dadurch vorbeugt, daß ein Bundesrahmengesetz Grundzüge und Höchstmaß dieser Gebühren regelt. Der Entwurf eines solchen Gesetzes wird unter einem zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet.

Dagegen sind Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen des selbständigen Wirkungsbereiches schon dormalen ohne bundesgesetzliche Ermächtigung zulässig. Diese Tatsache wird, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, in der in Antrag gebrachten neuen Fassung ausdrücklich festgehalten; die Klarstellung empfiehlt sich, weil man bei weitgehender Ausdehnung des Begriffes „Gleichartigkeit von Abgaben“ auch solche Amtstaxen und Gebühren als den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes gleichartig auffassen könnte; damit wären sie aber bei der gegenwärtigen Fassung verfassungswidrig, weil die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes nach dem Abgabenteilungsgesetze mit Ausnahme weniger Gebühren ausdrücklich als ausschließliche Bundesabgaben erklärt sind.